

S A T Z U N G

über die Festlegung der Grenzen

des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Gütlisdorf

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG - (BGBl 1 1976, S. 2256) i.V. mit Art. 23 BayGO (GVBl 1978 S. 353) erläßt die Gemeinde Attenkirchen mit Genehmigung des Landratsamtes Freising folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Gütlisdorf werden gemäß der aus dem beigegeführten Lageplan i.M. 1 : 5000, Fassung 24.10.1985, ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Satzung und Lageplan entsprechen dem Beschluß des Gemeinderates Attenkirchen vom 31.10.1985.

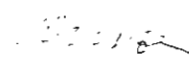
§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Attenkirchen, den 06.11.1985



(Wurzer)

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 13.01.1986 durch Anschlag an der Gemeindetafel bekanntgemacht. In der Bekanntmachung war darauf hingewiesen, daß die Ortsrandsatzung samt Begründung ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Zolling, Rathausplatz 1, Zimmer 10, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aufliegt.

Zolling, den 13.01.1986


(Wurzer) Bgm.